

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG

hier: ESK-Sic GmbH

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2023-0011063

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung (Az.: 53-2023-0011063) gemäß § 4 i.V.m. §6 BImSchG vom 09.07.2025 zur Errichtung und dem Betrieb der RECOsIC-Anlage der ESK-SiC GmbH auf dem Betriebsgelände Günter-Wiebke-Str. 1, 50226 Frechen-Grefrath, Gemarkung Frechen, Flur 9, Flurstück 1039.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

ESK-SIC GmbH,

Günter-Wiebke-Str. 1

50226 Frechen-Grefrath

auf ihren Antrag vom 24.01.2024 die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Siliciumcarbid (RECOsIC-Anlage) (Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem vorhandenen Werksgelände der ESK-SIC GmbH unter der oben angegebenen Anschrift, Gemarkung Frechen, Flur 9, Flurstück 1039, erteilt.

Die Kapazität der Anlage beträgt 18.000 t/a Siliciumcarbid. Hiervon werden 13.800 t/a in Conti-Öfen hergestellt und 4.200 t/a in Batch-Öfen.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von der Anlage zur Herstellung von Siliziumkarbid in 12 Conti-Öfen und 10 Batch-Öfen mit folgenden baulichen Maßnahmen:

- Schaltraum
- Silohalle
- Mischerhalle
- Batch-Ofenhalle
- Conti-Ofenhalle 1

- Konti-Ofenhalle 2
- Stickstoff- / Druckluftanlage
- Bürogebäude
- 7 Schalträume / Netzersatzanlagen
- Argon- und Stickstofftank sowie Wärmespeicher
- Stichrohrbrücke
- Palettenlager
- 2 LKW-Waagen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i.V.m. § 61 BauO NRW (Az.: 00228-24-03 vom 28.05.2024) für die Errichtung aller baulichen Anlagen (s.o.) inklusive der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans der Stadt Frechen Nr. 71 Gr bezüglich der Überschreitung der festgelegten Gebäudehöhen durch technische Einrichtungen aufgrund von § 31 Abs. 2 BauGB und dem Abweichungsbescheid wegen der Überschneidung von Abstandsflächen in Teilbereichen aufgrund des § 69 Abs. 1 der BauO NRW,
- Indirekteinleiterlaubnis nach § 58 Abs. 1 WHG für die Einleitung von Prozessabwasser in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Frechen befristet auf 20 Jahre ab dem Datum der Bescheiderteilung.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Gz. 53-2023-0011063, vom 28.05.2024 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage, gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Werden Anlagenteile einschließlich Nebeneinrichtungen, die für den Betrieb der Anlage weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen zwingend notwendig sind, nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung nur soweit sie sich auf diese Teile erstreckt. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf

zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln oder poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des o.g. Aktenzeichens (Az.) angefordert werden.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung, sowie die Antragsunterlagen sind zwei Wochen vom

29.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle einzusehen:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten:

- Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Ansprechpartner sind:

Hr. Krummenauer	klaus.krummenauer@brk.nrw.de	K 104	Tel.: -4266
Hr. Roth	philipp.roth@brk.nrw.de	K 116	Tel.: -3170
Fr. Bachmann	stefanie.bachmann@brk.nrw.de	K 122	Tel.: -2957

oder Genehmigungsverfahrensstelle: verfahrensstelle@brk.nrw.de

Köln, den 28.07.2025

Im Auftrag

gez. Rygol